

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am Donnerstag **08.09.2022** um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar); Anpassung an die aktuelle Mustersatzung des HSGB sowie Gebührenkalkulation zum 01.01.2023 für den Zeitraum 2023 und 2024
3. Satzung zur 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührenkalkulation zum 01.01.2023 für den Zeitraum 2023 und 2024
4. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 03. Juli 2022
5. Anträge von Profil Hirschhorn vom 16.08.2022 zu Energiesparmaßnahmen;
A Photovoltaik
B Beleuchtung
6. Dauerhafter TOP Digitalisierung der Ratsarbeit
7. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre im THH 2 Ordnungs- und Sozialverwaltung
8. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 29.08.2022

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

24.08.2022

AZ: 6208/02 (KJ)

Sitzungsvorlage

Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar); Anpassung an die aktuelle Mustersatzung des HSGB sowie Gebührenkalkulation zum 01.01.2023 für den Zeitraum 2023 und 2024

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		08.09.2022	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	08.09.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß dem Beratungsvertrag vom 14.03.2019 wurde die Kalkulation der Gebühren für die Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 vom Büro Eckermann & Krauß in Zusammenarbeit mit der Stadt Hirschhorn vorgenommen.

Bereits im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2022 wurde kommuniziert, dass die Gebühren für die Abwasserbeseitigung in Hirschhorn aufgrund von Unterdeckungen aus Vorjahren erhöht werden müssen.

1. Anpassung der Entwässerungssatzung an die aktuell gültige Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

In diesem Zuge wurde auch die aktuelle Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn an den aktuellen Stand der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) angepasst. Somit ist die Rechtssicherheit der Entwässerungssatzung weiterhin gewährleistet und auf dem aktuellsten Stand.

Die Änderungen in der EWS durch die Anpassung an die aktuelle Mustersatzung des HSGB werden keine direkten Auswirkungen auf den Bürger haben, da es sich vor allem um Anpassungen im Zuge von Rechtsprechungen handelt.

In diesem Zuge wurde jedoch auch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von jährlich 12,00 € für die Bearbeitung der Gartenwasserzähler unter § 29 Abs. 3 eingeführt, da die Verwaltung aufgrund der steigenden Anzahl von Gartenzählern immer mehr Arbeitszeit dafür in Anspruch nehmen muss.

Eine Synopse der aktuell gültigen EWS, der Mustersatzung des HSGB und der neuen ESW ist als **Anlage 1** zu dieser Drucksache beigelegt.

2. Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024

Ziel der Gebührenkalkulation ist es, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von ausgleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit **kostendeckend** nach den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind.

Der Entwurf der Neukalkulation der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagsgebühren) zum 01.01.2023 für den Zeitraum 2023 und 2024 wurde als **Anlage 2** beigefügt.

Grundlage der Kalkulation sind die im Haushaltsplan 2022 angesetzten Kosten für die betroffenen Jahre. Außerdem müssen folgende Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen werden:

Unterdeckung im Schmutzwasser	571,74 €
Überdeckung im Niederschlagswasser	25.520,60 €
Überdeckung gesamt	24.948,86 €

Aus den Vorjahren muss also insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 24.948,86 € ausgeglichen werden. Diese Überdeckung wird dem jeweiligen Gebührenbereich zugeordnet und den beiden zu kalkulierenden Jahren jeweils hälftig zugerechnet.

Als Schmutzwasserverbrauch wurde ein Mittelwert aus den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 errechnet. Dieser ergab einen Wert von 147.000 m³ (entspricht auch den Zahlen der Frischwassergebührenkalkulation).

Die Grundlage für die Niederschlagswassergebührenkalkulation wurde auf die aktuell veranlagte Gesamtfläche für das Niederschlagswasser gestützt. Dies ergab eine gebührenrelevante, versiegelte Fläche von 310.000 m².

Für die Kalkulation der Kosten für die Abwasserentsorgung wurden die geplanten Investitionen in diesem Bereich nach den Haushaltsplanwerten 2022 berücksichtigt.

Aufgrund der aktuell steigenden Preise wurden die Kosten für Sach- und Dienstleistungen mit einer Steigerung von 5 % versehen. Weiterhin wurden die Kosten für den Strom um 30 % sowie die Kosten für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen um 15% gegenüber dem Haushaltsansatz erhöht. Für das Jahr 2024 wurde dann wieder eine normale Preissteigerungsrate von 2 % eingerechnet.

Zudem wurde der kalkulatorische Zinssatz von 3,5 % auf 2,5 % herabgesetzt. Grund hierfür ist ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Kassel, wonach ein längerfristiger Durchschnittszinssatz aus den letzten Jahren angewandt werden darf. Da in den letzten Jahren die Zinssätze so immens gering waren, kann der kalkulatorische Zinssatz deshalb auch um 1 % herabgesetzt werden. Eine Anpassung in den Folgejahren aufgrund von ggfls. steigenden Zinsen kann bei den nächsten Kalkulationen dann vorgenommen werden.

Nachdem die Kosten und die Grundlagen für die Gebührenabrechnung ermittelt waren, wurden die verschiedenen Kosten der Kostenstellen wie folgt auf die beiden Gebährentatbestände (Schmutz- und Niederschlagswasser) verteilt:

- Gemeinkosten und Verwaltung	Verteilung = 2/3 Schmutz. / 1/3 % Niederschlagswasser
- Sonderbauwerke (RÜB)	Verteilung = 100 % Niederschlagswasser

- Abwasserverband	Verteilung =	70 % Schmutz. /30 % Niederschlagswasser
- Kanalnetz	Verteilung =	Betriebskosten 65,5 % Schmutz. /34,5 % Niederschlagswasser Kapitalkosten 47,7 % Schmutz. /52,3 % Niederschlagswasser
- Kläranlage	Verteilung =	Betriebskosten 75,3 % Schmutz. /24,7 % Niederschlagswasser Kapitalkosten 75,8 % Schmutz. /24,2 % Niederschlagswasser

Die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren für die beiden Gebühren liegen bei:

Schmutzwasser:	534.710,00 € (Kalkulation 2020 = 448.655,00 €)
Niederschlagswasser:	190.687,00 € (Kalkulation 2020 = 195.041,00 €)

Teilt man diese Gesamtkosten durch die jeweiligen Leistungseinheiten

Schmutzwassermenge:	147.000 m ³ (Kalkulation 2018 = 145.000 m ³)
Versiegelte Fläche:	310.000 m ² (Kalkulation 2020 = 314.000 m ²)

erhält man folgende, neue Gebührensätze für die Jahre 2023 und 2024:

Schmutzwassergebühr:	3,64 €/m³	(alt: 3,09 €/m³)
Niederschlagswassergebühr:	0,62 €/m²	(alt: 0,62 €/m²)

Die neuen Gebühren bedeuten eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 3,09 €/m³ um 0,55 €/m³ auf 3,64 €/m³ und einer Beibehaltung der Niederschlagswassergebühr bei 0,62 €/m².

Die Kostensteigerung im Gebührenbereich Schmutzwasser ist vor allem in folgenden Punkten begründet:

- Im letzten Kalkulationszeitraum konnte eine Gebührenüberdeckung aus Vorjahren zu einer Verringerung der Gesamtkosten um 29.127,00 € herangezogen werden. Im neuen Kalkulationszeitraum gibt es eine solche Überdeckung nicht mehr. Hier muss sogar eine kleine Unterdeckung ausgeglichen werden.
- Die Steigerung in der Umlage an den Abwasserverband Laxbach um insgesamt 78.000,00 € jährlich muss durch die Gebühren gedeckt werden.
- Die Steigerung der Allgemeinkosten (vor allem Instandhaltungs- und Stromkosten) müssen aufgefangen werden.

Aufgrund der Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 12.760,00 € je Kalkulationsjahr konnten die Kostensteigerungen im Gebührenbereich Niederschlagswasser aufgefangen und die alte Gebühr beibehalten werden.

Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung der Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 08.09.2022 durch das Büro Eckermann und Krauß vorgestellt.

Die Gebührenänderungen wurden in die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) eingearbeitet (**Anlage 3**).

Spätestens im Jahr 2024 ist eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 01.01.2025 gültige Satzung einfließen sollten.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-; Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) **der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **22. September 2022** die nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318),

§§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. I S. 184).

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück: Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser: Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser: Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.



Abwasseranlagen: Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen: Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen: Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen: Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen: Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Grundstückskläreinrichtungen: Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmer (-inhaber): Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter: Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.

(2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.



(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zu-



leitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

(3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.

(4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.



(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:



		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 <u>mg/l</u>
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	1 <u>mg/l</u>
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 <u>mg/l</u>
2.4	Phenolindex	20 <u>mg/l</u>
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 <u>mg/l</u>
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 <u>mg/l</u>
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 <u>mg N/l</u>
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 <u>mg N/l</u>
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 <u>mg/l</u>
3.4	Sulfat	400 <u>mg/l</u>
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)²	
4.1	Arsen	0,1 <u>mg/l</u>
4.2	Blei	0,5 <u>mg/l</u>
4.3	Cadmium	0,1 <u>mg/l</u>
4.4	Chrom	0,5 <u>mg/l</u>
4.5	Chrom-VI	0,1 <u>mg/l</u>
4.6	Kupfer	0,5 <u>mg/l</u>
4.7	Nickel	0,5 <u>mg/l</u>
4.8	Quecksilber	0,05 <u>mg/l</u>
4.9	Silber	0,1 <u>mg/l</u>
4.10	Zink	2 <u>mg/l</u>
4.11	Zinn	2 <u>mg/l</u>

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“



der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.



§ 9 Überwachen der Einleitungen

(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

(3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 Abs. 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

(5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

(6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

(7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmender Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.



III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Abwasseranlagen 2,45 EUR pro m² Veranlagungsfläche.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).
- Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstrecken der - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte, aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche, einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 3 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte, aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich



einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 3 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- e) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.



(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5, b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).



(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die an schließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.



(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 Vorausleistungen

(1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

(4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser,
- b) Schmutzwasser,



- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- d) Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 HWG in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2017 (GVBl. S. 383), in der jeweils geltenden Fassung werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,62 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nachfolgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer 1,0

1.2 Gründächer 0,5

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1 Wasserundurchlässige Beläge (z. B. Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss): 1,0

2.2 Teildurchlässige Beläge (z.B. Pflaster, Platten, jeweils ohne Fugenverguss): 0,7

2.3 Stark durchlässige Beläge (wassergebundene Decken aus Splitt, Schlacke o.ä. Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine): 0,4

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehenden Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmeter) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %, - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmeter) durch 0,10 ergibt.



(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassender Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,64 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,64 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel



$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.



§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Kosten sind der Stadt in der entstandenen Höhe zu erstatten. Der Gesamtbetrag unterliegt der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 29 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.

(3) Für die Verarbeitung des Zählerstandes eines Gartenwasserzählers im Abgabenscheid ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.



§ 32 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihrem vorgegebenen Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.



§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;



16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 23. September 2022

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

24.08.2022

AZ: 8106 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührenkalkulation zum 01.01.2023 für den Zeitraum 2023 und 2024

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		08.09.2022	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	08.09.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß dem Beratungsvertrag vom 14.03.2019 wurde die Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung für die Jahre 2023 und 2024 vom Büro Eckermann & Krauß in Zusammenarbeit mit der Stadt Hirschhorn vorgenommen.

Ziel der Gebührenkalkulation ist es, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von auszugleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit **kostendeckend** nach den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind.

Bereits im Laufe der Jahre 2020, 2021 und im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2022 wurde von der Verwaltung auf die immens gestiegenen Kosten im Bereich der Wasserversorgung und die daraus resultierenden Gebührenunterdeckungen, welche im Zuge der Gebührenkalkulationen durch Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden müssen, aufmerksam gemacht.

Die Neukalkulation der Wassergebühren zum 01.01.2023 für den Zeitraum 2023 und 2024 wurde als **Anlage 1** beigefügt.

Grundlage der Kalkulation waren die im Haushaltsplan 2022 angesetzten Kosten. Zudem wurde im Kalkulationszeitraum 2019/2020 eine hohe Unterdeckung in Höhe von 204.942,88 € erwirtschaftet.

Diese Unterdeckung musste in der Berechnung berücksichtigt und mit jeweils hälftigem Betrag (102.471,44 €) den gebührenrelevanten Jahren zugerechnet werden.

Als Wasserverbrauch wurde ein Mittelwert aus den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 ermittelt. Dieser ergab einen Wert von 147.000 m³ (gleicher Wert wie bei der Abwassergebührenberechnung).

Auch für die Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten wurden die Kosten nach dem Haushaltsplan 2022 angesetzt bzw. nach dem KAG angepasst. Die geplanten Großinvestitionen im Bereich der Wasserversorgung wurden in der Berechnung mit den aktuellsten Informationen berücksichtigt (Einrechnung der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung).

Bei den Kosten für die Sach- und Dienstleistungen wurde bei den Kosten für Strom und Reibstoffe für das Jahr 2023 eine Steigerung der Kosten von 30 % aufgrund der aktuell steigenden Energiepreise angenommen. Ab dem Jahr 2024 wurde eine Stabilisierung der Preisentwicklung angenommen und mit einer normalen Steigerung von 2 % weitergerechnet.

Zudem wurde der kalkulatorische Zinssatz von 3,5 % auf 2,5 % herabgesetzt. Grund hierfür ist ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Kassel, wonach ein längerfristiger Durchschnittszinssatz aus den letzten Jahren angewandt werden darf. Da in den letzten Jahren die Zinssätze so immens gering waren, kann der kalkulatorische Zinssatz deshalb auch um 1 % herabgesetzt werden. Eine Anpassung in den Folgejahren aufgrund von ggfls. steigenden Zinsen kann bei den nächsten Kalkulationen dann vorgenommen werden.

Aus den ermittelten Gesamtkosten für jedes Jahr wurde ein Mittelwert gebildet, um die Gebühren für die beiden Jahre gleichbleibend halten zu können. Dieser Mittelwert beträgt 590.304,00 € (Kalkulation 2020 = 464.095,00 €).

Berechnung der Wassergebühren für 2023 und 2024

$$\frac{\text{Kosten – Erlöse Grundgebühr - Löschwasseranteil + Unterdeckungen aus 2019/2020}}{\text{Wasserverbrauch}} = \frac{590.304 \text{ €} - 76.422 \text{ €} - 17.709 \text{ €} + 102.471 \text{ €}}{147.000 \text{ m}^3}$$

Dies ergibt den neuen Gebührensatz für die Jahre 2023 und 2024 in Höhe von

$$4,07 \text{ €/m}^3 \text{ (zzgl. 7\% USt.)} = 4,35 \text{ €/ m}^3$$

Dieser neue Gebührensatz entspricht einer Erhöhung der Wassergebühren in Höhe 1,27 €/m³ (von 3,08 €/m³ auf 4,35€/m³ inkl. USt.).

Die o.g. Gebührenerhöhung um 1,27 €/m³ ist bei einer gleichbleibenden Grundgebühr notwendig. Sollte man die Grundgebühr ändern, würde sich der Anteil der Frischwasserkosten anteilig verringern.

Hierbei besteht ein kommunalpolitischer Ermessensspielraum, inwieweit die überwiegend fixen Kosten der Wasserversorgung über eine Grundgebühr oder eine Verbrauchgebühr gedeckt werden sollen. Deshalb werden von der Verwaltung drei Möglichkeiten zur Gebührenerhöhung vorgeschlagen, welche zu voraussichtliche gleichen Gebührenaufkommen führen werden:

Möglichkeit	Grundgebühr für den Standardwasserzähler (brutto)	Verbrauchsgebühr (netto)	Mehrwehrsteuer (7%)	Verbrauchsgebühr (brutto)
1	5,00 € / Monat	4,07 € / m ³	0,28 € / m ³	4,35 € / m ³
2	7,50 € / Monat	3,81 € / m ³	0,27€ / m ³	4,08 € / m ³
3	10,00 € / Monat	3,55 € / m ³	0,25 € / m ³	3,80 € / m ³

Die Grundgebühren für die anderen Wasserzähler sollen dann prozentual anteilig angepasst werden, also um die Hälfte oder auf das Doppelte erhöht werden. Die genauen Grundgebühren können den verschiedenen Änderungssatzungen der Anlagen 2, 3 und 4 zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

Die Erhöhung der Wassergebühren lässt sich auf die verschiedenen Kostensteigerungen zurückführen. Im Vergleich mit der letzten Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2020 für die Jahre 2021/2022 sind die Kosten, welche über die Wassergebühren gedeckt werden müssen, um 182.501 € gestiegen (von 493.106 € auf 675.607 €). Die Kostenerhöhungen lassen sich wie folgt erklären:

1. Gebührenunterdeckung im Kalkulationszeitraum 2019/2020

Im Gebührenkalkulationszeitraum 2019/2020 wurde im Gebührenhaushalt Wasser eine Unterdeckung in Höhe von 204.942,88 € erwirtschaftet.

Diese Unterdeckung musste in der Berechnung berücksichtigt und mit jeweils hälftigem Betrag (102.471,44 €) den gebührenrelevanten Jahren zugerechnet werden.

Bei der letzten Gebührenkalkulation musste man nur eine Unterdeckung in Höhe von 58.023,52 €, also 29.012,26 € je Jahr ausgleichen. Allein dieser immens höhere Ausgleich der Unterdeckungen bedeutet eine Belastung in Höhe von 73.459,18 € je auszugleichendem Jahr.

2. Steigerungen in den Personalkosten

Die Personalkosten sind im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation von 85.105,00 € auf 94.274,00 €, also um 9.179,00 € gestiegen. Dies ist vor allem in der Personalkostenverteilung des Bürgermeisters, welche ab dem 01.01.2020 vorgenommen wurde, sowie in den Tarifierhöhungen zu begründen.

3. Steigerungen in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation von 147.460,00 € auf 212.352,00 €, also um 64.892,00 € gestiegen.

Die größten Kostensteigerungen wurden in den Bereichen Strom (15.000 €), Wasserrohrbrüche und sonstige Instandhaltungen (50.000 €) verzeichnet.

4. Steigerung der sonstigen Betriebskosten

Im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation haben sich die geplanten sonstigen Betriebskosten um die Kosten für den neuen Vertrag für die Rufbereitschaft eines externen Unternehmens um rund 25.000,00 € erhöht.

Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 08.09.2022 durch das Büro Eckermann und Krauß vorgestellt.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Gebührenänderungen wurden in drei Varianten für die die 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) eingearbeitet (**Anlagen 2, 3 und 4**). Die Satzungsänderung wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

Spätestens im Jahr 2024 ist eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 01.01.2025 gültige Satzung einfließen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) gemäß der Variante

1 = nur Erhöhung der Verbrauchsgebühr

oder

2 = Erhöhung der Grundgebühr für den Standartzähler auf 7,50 € und der restlichen Grundgebühren anteilig + Erhöhung der Verbrauchsgebühr

oder

3 = Erhöhung der Grundgebühr für den Standartzähler auf 10,00 € und der restlichen Grundgebühren anteilig + Erhöhung der Verbrauchsgebühr

zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) gemäß der Variante

1 = nur Erhöhung der Verbrauchsgebühr

oder

2 = Erhöhung der Grundgebühr für den Standartzähler auf 7,50 € und der restlichen Grundgebühren anteilig + Erhöhung der Verbrauchsgebühr

oder

3 = Erhöhung der Grundgebühr für den Standartzähler auf 10,00 € und der restlichen Grundgebühren anteilig + Erhöhung der Verbrauchsgebühr

wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Satzung zur 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **22. September 2022** die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602).

Art. I

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 4,35 € pro m³. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, wird die Selbstablesung versäumt oder nicht abgegeben oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 23. September 2022

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister



Satzung zur 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) **der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **22. September 2022** die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602).

Art. I

§ 26 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Art und Größe des Wasserzählers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Größe von

Q 3 4,0	7,50 €
Q 3 10,0	18,75 €
Q 3 16,0	30,00 €
Q 3 25,0	46,88 €
Q 3 40,0	75,00 €
Q 3 63,0	118,12 €
Q 3 63,0 V	177,18 €
Q 3 100,0	187,50 €
Q 3 100,0 V	281,24 €.

V = Verbundwasserzähler

(3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 4,08 € pro m³. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, wird die Selbstablesung versäumt oder nicht abgegeben oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 23. September 2022

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister



Satzung zur 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **22. September 2022** die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602).

Art. I

§ 26 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Art und Größe des Wasserzählers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Größe von

Q 3 4,0	10,00 €
Q 3 10,0	25,00 €
Q 3 16,0	40,00 €
Q 3 25,0	62,50 €
Q 3 40,0	100,00 €
Q 3 63,0	157,50 €
Q 3 63,0 V	236,25 €
Q 3 100,0	249,99 €
Q 3 100,0 V	375,00 €.

V = Verbundwasserzähler

(3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,80 € pro m³. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, wird die Selbstablesung versäumt oder nicht abgegeben oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 23. September 2022

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

04.08.2022

AZ: 0009/01 (AE)

Sitzungsvorlage

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 03. Juli 2022

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	8.	18.08.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	08.09.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss nahm in der Sitzung am 04. Juli 2022 Einsicht in die Wahlniederschriften der Bürgermeisterwahl vom 03. Juli 2022. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergaben sich keine Beanstandungen; Berichtigungen waren nicht erforderlich.

Die Wahl am 03. Juli 2022 brachte als Endergebnis der Bürgermeisterwahl, dass von den gültigen Stimmen auf den Bewerber Oliver Berthold, Kurzbezeichnung „CDU“, 577 Stimmen (37,52 %), auf den Bewerber Thomas Wilken, Kurzbezeichnung „SPD“, 165 Stimmen (10,73 %) und auf den Bewerber Martin Hölz, Kurzbezeichnung „HÖLZ“, 796 Stimmen (51,75 %) entfielen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber mit der Kurzbezeichnung „HÖLZ“ von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und somit zum Bürgermeister der Stadt Hirschhorn (Neckar) gewählt ist. Diese in öffentlicher Sitzung getroffene Feststellung des Wahlausschusses erfolgte einstimmig.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl konnte jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bewerber bis zum 22. Juli 2022 beim Wahlleiter einreichen. Einsprüche gegen die Bürgermeisterwahl sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist nicht eingegangen. Die Stadtverordnetenversammlung hat nunmehr über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 03. Juli 2022 für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 03. Juli 2022 wird für gültig erklärt.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 04.08.2022

29.08.2022

AZ: 9105/07 (AE)

Sitzungsvorlage

Anträge von Profil Hirschhorn vom 16.08.2022 zu Energiesparmaßnahmen;

A Photovoltaik

B Beleuchtung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	08.09.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

A Photovoltaik

Profil Hirschhorn stellte mit Schreiben vom 16.08.2022 einen Antrag zu Photovoltaik-Anlagen in Hirschhorn.

Beschlussvorschlag für den AfS:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen zu beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

- 1) die Kosten für alternative Möglichkeiten, die Dächer der Gebäude in städtischer Hand mit PV-Anlagen zu versehen, zu ermitteln. Die Kosten- und Leistungsermittlung soll als Basis für den Haushalt 2023 dienen können.
- 2) zu erkunden, inwieweit die anderen öffentlichen Träger PV-Anlagen auf ihren Dächern planen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Magistrat wird beauftragt,

- 1) die Kosten für alternative Möglichkeiten, die Dächer der Gebäude in städtischer Hand mit PV-Anlagen zu versehen, zu ermitteln. Die Kosten- und Leistungsermittlung soll als Basis für den Haushalt 2023 dienen können.
- 2) zu erkunden, inwieweit die anderen öffentlichen Träger PV-Anlagen auf ihren Dächern planen.

B Beleuchtung

Profil Hirschhorn stellte mit Schreiben vom 16.08.2022 einen Antrag zur Einsparung der Beleuchtung in Hirschhorn.

Beschlussvorschlag für den AfS:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen zu beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

- 1) die nächtliche Beleuchtung sowohl der Straßen als auch der öffentlichen Gebäude zu überprüfen und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs hierfür einzuleiten.
- 2) darauf hinzuwirken, dass auch die Beleuchtung von Gebäuden, die nicht in städtischer Verantwortung beleuchtet werden, reduziert wird.
- 3) zu überprüfen, wo in den städtischen Gebäuden sich heimliche Stromfresser befinden könnten und diese zu optimieren.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Magistrat wird beauftragt,

- 1) die nächtliche Beleuchtung sowohl der Straßen als auch der öffentlichen Gebäude zu überprüfen und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs hierfür einzuleiten.
- 2) darauf hinzuwirken, dass auch die Beleuchtung von Gebäuden, die nicht in städtischer Verantwortung beleuchtet werden, reduziert wird.
- 3) zu überprüfen, wo in den städtischen Gebäuden sich heimliche Stromfresser befinden könnten und diese zu optimieren.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 29.08.2022

EINGEGANGEN AM 16. AUG. 2022



Profil Hirschhorn
Adalbert Stifter Straße 26 • 69434 Hirschhorn / Neckar

Tel.: (0 62 72) 91 20 18
Fax: (0 62 72) 91 20 19
info@profil-hirschhorn.de

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn
Herrn Dr. Joachim Kleinmann Stadtverordnetenvorsteher
Hauptstraße 17

69434 Hirschhorn / Neckar

Hirschhorn, 16.08.2022

die Fraktion Profil Hirschhorn stellt folgende Anträge mit der Bitte um Beratung und Abstimmung in der Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses**:

Antrag Photovoltaik

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen zu beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt

- 1) **die Kosten für alternative Möglichkeiten, die Dächer der Gebäude in städtischer Hand mit PV Anlagen zu versehen, zu ermitteln. Die Kosten- und Leistungsermittlung soll als Basis für den Haushalt 2023 dienen können.**

- 2) **zu erkunden, inwieweit die anderen öffentlichen Träger PV Anlagen auf ihren Dächern planen.**

Begründung:

Hirschhorn sollte seine Möglichkeiten ausnutzen, Energie aus Photovoltaik zu erzeugen. Unter den aktuellen ökonomischen Randbedingungen auch damit zu rechnen, dass insgesamt Gewinn zu erzielen ist.

Antrag Beleuchtung

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen zu beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt

- 1) die nächtliche Beleuchtung sowohl der Straßen als auch der öffentlichen Gebäude zu überprüfen und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauch hierfür einzuleiten.**
- 2) darauf hinzuwirken, dass auch die Beleuchtung von Gebäuden, die nicht in städtischer Verantwortung beleuchtet werden, reduziert wird.**
- 3) zu überprüfen, wo in den städtischen Gebäuden sich heimliche Stromfresser befinden könnten und diese zu optimieren.**

Begründung:

Angesichts des angespannten Energiemarktes sollte jede Möglichkeit des Energiesparens ausgenutzt werden. Es sei daran erinnert, dass im Amtsgericht in der Toilette eine elektrische Dauerbefeuerung im letzten Winter einen enormen Stromverbrauch verursacht hat.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Reichert
Fraktionsvorsitzender

24.08.2022

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Dauerhafter TOP Digitalisierung der Ratsarbeit

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		08.09.2022	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	08.09.2022	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses (HFSA) am 07.07.2022 wurden verschiedene Arbeitsaufträge im Zuge der Digitalisierung der Ratsarbeit an die Verwaltung weitergeben. Zudem soll dieser Tagesordnungspunkt nun in jeder Sitzung des HFSA als dauerhafter TOP aufgenommen werden.

Die aktuellen Arbeitsaufträge wurden wie folgt bearbeitet:

1. Die Kosten für die Einrichtung einer WLAN-Infrastruktur im Bürgersaal und in der Mark-Twain-Stube sollen ermittelt werden.

Es liegt ein Angebot der ekom21 für die Errichtung einer WLAN-Struktur für das gesamte Rathaus inkl. der Sitzungsräume vor. Die Gesamtkosten hierfür wurden 12.875,48 € betragen. Für den Bürgersaal und die Mark-Twain-Stube würden 4 Access Points (Basisstationen) benötigt werden. Die Kosten hierfür wurden aus dem Angebot herausgerechnet. Hiernach würden Kosten in Höhe von 5.030,37 € für die Errichtung einer WLAN-Infrastruktur im Bürgersaal und in der Mark-Twain Stube entstehen.

2. Der Haushaltsplan soll als auswertbare PDF auf der Homepage der Stadt Hirschhorn hochgeladen werden.

Der Haushaltsplan wurde wie gewünscht auf der Homepage hochgeladen (vergleiche Info-Mail vom 14.07.2022).

3. Die Möglichkeit eines internen Bereiches für die städtischen Gremien auf der Homepage für Up- und Downloads von Dokumenten soll geprüft werden.

Es wurde bei der ekom21 eine Anfrage bezüglich eines internen Up- und Downloadbereiches für die städtischen Gremien am 14.07.2022 gestellt.

Bisher kam hierauf noch keine Rückmeldung, weshalb am 24.08.2022 an die Anfrage erinnert wurde.

4. Die Ergebnisse aus den noch laufenden Anfragen zum IKVS und zur Haushaltsdigitalisierung sollen mitgeteilt werden.

Die laufenden Anfragen zum IKVS bzw. zum System Kompass21 wurden von Seiten der Verwaltung an die Stadtverordneten per Mail am 03.08.2022 weitergeleitet. Die hier entstehenden Kosten übertreffen bei weitem den Nutzen des Systems, sodass hiervon Abstand genommen wird.

Die laufenden Anfragen an die ekom21 zur Haushaltsdigitalisierung sind soweit beantwortet worden, sodass momentan nichts offen ist. In Zusammenarbeit mit Herrn Reichert wird nun eine neue Anfrage bezüglich der Haushaltsdigitalisierung gestellt.

Beschlussvorschlag :

Von dem derzeitigen Sachstand wird Kenntnis genommen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

26.08.2022

AZ: 0220/04 (SF)

Sitzungsvorlage

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre im THH 2 Ordnungs- und Sozialverwaltung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		08.09.2022	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	7.	08.09.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Mit dem vor dem Arbeitsgericht Darmstadt in der Güteverhandlung vom 01.08.2022 geschlossenen Vergleich, endet das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten in der Ordnungs- und Sozialverwaltung, aufgrund ordentlicher fristgemäßer arbeitgeberseitiger Kündigung, rückwirkend zum 30.06.2022.

Die zum 30.06.2022 frei gewordene Stelle im Sachgebiet I.3 Ordnungs- und Sozialverwaltung soll zur Wiederbesetzung neu ausgeschrieben werden. Die Ausführung des Stellenplans unterliegt immer noch einer Wiederbesetzungssperre, freiwerdende Stellen können somit nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung wiederbesetzt werden.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, für die Ausführung des Stellenplans die Wiederbesetzungssperre für die EG8 Stelle im THH 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ aufzuheben.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Für die Ausführung des Stellenplans wird die Wiederbesetzungssperre der EG8 Stelle im TH 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ aufgehoben.

ges.: Bgm	Personalabteilung
	Datum 29.08.2022